44. Inwieweit haftet der Arzt, wenn die von ihm angeordnete Köntgenbestrahlung in einem Krankenhause durch die dort angestellte Schwester durchgeführt wird und durch deren Unachtsamkeit zu Berbrennungen führt? Welche Psilichten hat er aus seinem mit dem Kranken abgeschlossenen Bertrage bei der Auswahl des Krankenhauses und der Aberwachung der Bestrahlung?

BBB. §§ 611, 278, 823.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1933 i. S. Dr. L. (Bekl.) w. Witwe H. (M.). VIII 448/32.

I. Landgericht Trier. II. Oberlandesgericht Köln.

Im Rahre 1926 litt die Klägerin an einem Myom (Muskelgeschwusst) im Unterseib. Der Arzt Dr. B. behandelte sie und zog den als Chirurg und Frauenarzt in T. tätigen Beklagten zu. Auf Rat des letteren, der wegen des starken Blutverlustes eine Operation für unmöglich hielt, unterzog sich die Klägerin zur Beseitigung der lebensaefährlichen Erkrankung einer Behandlung mit Röntgenstrahlen in einem Krankenhause in T. Nach den Anweisungen des Bellagten, der die zu bestrablenden Körperteile sowie die Reit und Art der Bestrahlung bezeichnete, führte die an dem Krankenhause seit dem 15. Januar 1927 tätige Schwester W. am 17., 19., 23., 25. und 31. Januar 1927 die Bestrahlung mit dem Köntgenapparat des Krankenhauses durch. Un jedem dieser Tage wurde die teilweise wechselnde Körverstelle eine bestimmte Reit hindurch einmal bestrablt. nur am 25. Januar wurden zwei Bestrahlungen ausgeführt. Um 31. Januar wurde der rechte Unterleib bestrahlt. Bei der ersten Bestrahlung war der Beklagte zugegen. Die Klägerin bezahlte die Bestrahlung an das Krankenhaus gemäß dessen Erfordern. Etwa zwei Wochen nach der letten Bestrahlung zeigte sich vorn rechts am Unterleib der Mägerin eine Wunde, die sich trot der Behandlung durch Dr. B. allmählich weiter ausbreitete und vertiefte. Sie war durch Verbrennung mit Königenstrahlen entstanden.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Zahlung eines Gelbbetrags und Feststellung seiner weiteren Schadensersappslicht. Sie macht geltend, die Verbrennung sei auf seine falsche Anweisung und Behandlung sowie auf Versehen der Schwester dei der Bestrahlung zurückzuführen. Sie habe für sie schwester bei der Bestrahlung zurückzuführen. Sie habe für sie schwere gesundheitliche Folgen gehabt, und es seien solche auch für ihre ganze Lebenszeit zu erwarten. Dafür sei der Beklagte sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung verantwortsich. Insbesondere hafte er auch für die Schwester, da diese seine Erfüllungsgehilfin sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Grunde:

1. Nach der Keststellung des Berufungsgerichts ist die Berbrennung, die den schädigenden Gesundheitszustand herbeigeführt hat, auf folgende Weise entstanden: Entweder am 23. oder am 25. Januar 1927 verschoben sich während ber Bestrahlung die aus Bleigummi bestehenden Abbedungsplatten, welche die nicht zu bestrablenden, aber den Einwirkungen der Strablen an sich ausgesetzten Körverteile gegen diese schützen sollten, nach der Seite. Daburch wurde im Verlaufe der weiteren Bestrahlung, insbesondere am 31. Januar, dem Bestrahlungsfelbe auf dem rechten Unterleib eine größere Dosis Strahlen zugeführt, als sie vom Beklagten vorgesehen war und von dem Körber vertragen werden konnte. Dies wurde badurch verursacht, daß die mit der Bornahme der Bestrahlung beauftragte Schwester W. entweder die Abdeckungsplatten von vornherein nicht gemügend befestigt hatte, sobak sich diese ohne Rutun der Klägerin verschoben, oder daß die Klägerin unwillfürlich Bewegungen machte, die eine Verschiebung ber Platten zur Folge hatten. In beiden Fällen hat nach der Meinung des Vorderrichters die W. die Strahleneinwirkung verschuldet: denn es sei ihre Pflicht gewesen, die Platten ordnungsmäßig zu befestigen. In jedem Falle habe sie aber auch nach der besonderen Lage des Falles öfters die Bestrahlung unterbrechen und feststellen müssen, ob die Platten noch ihre ordnungsmäßige Lage hatten. Hätte sie

das getan, so hätte sie nach kurzer Zeit die Verschiebung bemerkt, die Platten in die richtige Lage gebracht und so eine längere unzulässige Strahlenwirkung verhindert, die im Zusammenhang mit der späteren Bestrahlung des rechten Unterleibes die Verbrennung hervorgerusen habe. Diese Aussührungen des Verusungsgerichts werden von der Revision nicht angegriffen und unterliegen auch keinen rechtlichen Bedenken. Ebenso bedenkenfrei entnimmt das Berusungsgericht den Umständen, daß wegen Durchführung der Bestrahlung die Klägerin zu dem Krankenhause in ein Vertragsverhältnis getreten war, wonach das Krankenhaus es übernommen hatte, für die sachgemäße Sinrichtung des Köntgenzimmers und für die ordnungsmäßige Durchführung der Bestrahlung zu sorgen.

2. Das Berufungsgericht nimmt aber weiter auch an, daß der Bellagte gleichfalls für die Durchführung der Bestrahlung, jedenfalls in gewissem Umfange, verantwortlich gewesen sei, da die Schwester 28. auch seine Erfüllungsgehilfin gewesen sei, und begründet das folgendermaken: Nach den vom Reichsgericht in RGR. Bb. 118 S. 41 aufgestellten Grundsähen sei dann, wenn das Krankenbaus den Apparat und die Bedienungsperson dem Aranken und nicht dem Arzt zur Verfligung stelle, eine Haftung des Arztes für Bedienungsfehler dieser Berson ausgeschlossen. Unter Fehlern dieser Art seien aber offenbar nur solche zu verstehen, die "bei der rein technischen Bedienung des Abharates" gemacht würden. Der Umfana der abgesehen davon dem Arzt nach seinem Bertrage mit dem Kranken obliegenden Aflichten sei aus den sonstigen Umständen zu entnehmen. Als solche kämen hier vor allem in Betracht: An dem Krankenhause sei kein Anstaltsarzt vorhanden gewesen. Die Durchführung der Bestrahlung bedürfe aber, abgesehen von der rein technischen Bedienung des Apparates, stets einer gewissen arztlichen Oberaufsicht. Die Röntgenbestrahlung sei bei der in äußerster Lebensgefahr schwebenden Mägerin an Stelle der an sich gebotenen, aber wegen der besonderen Umstände nicht ausführbaren Operation angeordnet worden. Bei einer Operation wäre der Beklagte für jeden Ausführungsfehler als Vertragsbartei verantwortlich gewesen. Bei einer Röntgenbestrahlung liege es allerdings etwas anders. Immerhin musse aber auch dort "die berufliche und vertragliche Sorgfaltspflicht des Arztes dann als eine besonders ausgedehnte erscheinen, wenn die Bestrahlung als lettes Mittel an Stelle einer Operation gegen den sicheren Tod

ber Batientin angeordnet werde." Hiernach beständen keine Bedenken, die Vertragspflicht bes Beklagten so zu bestimmen, daß er für die gesamte Durchführung der Bestrahlung verantwortlich gewesen sei, soweit diese nicht in der rein technischen Bedienung der Röntgenanlage bestanden habe. Der Beklagte habe sich ja auch bei der ersten Bestrahlung um die ganze Durchführung gekümmert. ber W. auch sonst Anweisungen gegeben. Daraus sei zu schließen. daß er sich auch selbst für die Durchführung "zum mindesten in gewissem Umfange" verantwortlich gehalten habe. Er habe diese Pflichten allerdings auch durch andere Personen erfüllen lassen können. Wenn er die Erfüllung dieser Pflichten, "soweit also die Befolgung seiner ärztlichen Anordnung insbesondere wegen der Bestrahlungszeit in Frage stand", der W. überlassen habe, so habe er sich ihrer "als Erfüllungsgehilfin bedient". Die Verbrennung der Klägerin sei num nicht dadurch herbeigeführt worden, daß die W. den Köntgenapparat fehlerhaft bedient habe, sondern dadurch, daß sie bei Befolgung der ärztlichen Anordnung des Beklagten nicht mit der erforberlichen Sorgfalt verfahren sei. Denn sei es, daß die Schutplatten von vornherein nicht ordnungsmäßig befestigt gewesen seien, sei es, daß die W. nicht durch hinreichende Aufmerkamkeit für die Beseitigung der Berschiebung gesorgt habe, so handle es sich im letten Grunde um die Einhaltung und Überwachung der angeordneten Bestrahlungsbauer und um Magnahmen, die der Bellagte auf Grund seiner ärztlichen Kachkenntnisse auch selbst hätte ausführen können und für die eine besondere rönigentechnische Ausbildung nicht erforderlich gewesen sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß die vom Berusungsgericht angegebenen Umstände nicht ausreichen, um die Schwester W. als Erfüllungsgehilfin des Beklagten erscheinen zu lassen, für deren Bersehen er vertraglich nach § 278 BGB. ohne weiteres einzustehen habe. Mit der in RGB. Bd. 118 S. 41 veröffentlichten Entscheidung des III. Zivissenatz ist davon auszugehen, daß der Arzt nur dann, wenn er den Köntgenapparat und die Bedienungsschwester zur Berfügung stellt und durch sie die Bestrahlung vornehmen läßt, sei es, daß es sich um seinen Apparat und seine Angestellte handelt, sei es, daß es sich um seinen Apparat und seine Angestellte handelt, sei es, daß es sich um seinen Apparat und seine Angestellte handelt, sei es, daß es sich um seiner Berwendung überlassen sind, sür Mängel des Apparates und Bersehen der Schwester bei der Bestrahlung nach § 278 BGB. einzustehen hat, daß das aber anders ist, wenn der Kranke — wie es hier

festaestellt ist — mit dem Krantenhaus einen Vertrag über die Be= strahlung abgeschlossen hat, fraft dessen dieses ihm gegenüber zur Stellung einer ordnungsmäßigen Röntgeneinrichtung und zur richtigen Durchführung der Bestrahlung durch eine Schwester verpflichtet war. Im letteren Falle ist die Schwester, jedenfalls soweit es sich um die technische Durchführung der Bestrahlung handelt, nicht Erfüllungsgehilfin bes Arztes, ba er sich ihrer insoweit nicht zur Erfüllung seiner Berpflichtungen bedient. Ob das etwa in anderer Beziehung der Fall ist und ob insbesondere bei einer Durckleuchtung die Schwester als Erfüllungsgehilfin des Arztes insoweit zu betrachten ist, als es sich um die Befolaung seiner besonderen Anordnungen wegen der Bestrablung handelt — wie es der III. Zivilsenat in der angeführten Entscheidung angenommen hat — braucht nicht erörtert zu werden. Denn der gegenwärtige Kall unterscheidet sich von jenem dadurch. daß hier nicht eine Durchleuchtung, sondern eine Bestrahlung vorgenommen worden ist. Die erstere sett die Anwesenheit und Mitwirkung des Arztes voraus, der auch während der Durchleuchtung Unordnungen zu geben pflegt und infolgedessen auch ihre Befolgung prüfen kann. Die Bestrahlung aber ist ein Heilmittel, dessen Art und Weise wohl der Arzt bestimmt, dessen Anwendung aber in Källen der vorliegenden Art durch einen anderen erfolgt, nicht durch ihn. Allerdings hat dieses Hilfsmittel seine Besonderheiten und ist für die Beurteilung der Stellung des Arztes keineswegs in jeder Beziehung anderen Heilmitteln, insbesondere der Anwendung von Arzneien gleichzuseken. Ob er etwa kraft des Arztvertrages dem Kranken gegenüber gewisse Verpflichtungen bei der Empfehlung des Köntgeninstituts bat, und ob ihm unter Umständen obliegt, der Bedienungsverson vor der Bestrahlung Anweisungen zu geben und die Durchführung der Bestrahlung zu überwachen, wird später erörtert werden. Redenfalls wird auch badurch nicht die Röntgenbedienung zu seiner Erfüllungsgehilfin, vielmehr haftet der Arzt, wenn infolge seiner Verletung biefer Pflichten eine Schädigung bes Kranken burch ein unsachgemäßes Borgehen der Bedienung eintritt, dafür wegen Berlekung seiner eigenen Vertragspflichten unmittelbar, nicht aber deshalb, weil er fich zur Erfüllung seiner Berpflichtungen ber Schwester bedient und diese ein Versehen begangen hat. An dieser Rechtslage wird hier auch nichts burch die vom Berufungsgericht angeführten Umstände geändert. Denn daraus, daß das Krankenhaus keinen

eigenen Arzt hatte, kann wohl eine verstärkte Brüfungs- und Überwachungspflicht des Beklagten solgen, nicht aber, daß er sich der Schwester zur Erfüllung seiner Pflichten bedient habe, die gerade in ihrer Anweisung und Überwachung bestanden. Und ebenso liegt es bei der Bedeutung der schweren Erkrankung der Klägerin und der Ersetzung einer Operation durch die Bestrahlung. Ganz abgesehen bavon ist nicht ersichtlich, daß gerade die Schwere der Erkrankung die Gefahr der Verbrennung oder deren Folgen vergrößert habe. Mit Recht weist die Revision aber auch weiter darauf bin, daß die Versehen. die der W. zur Last fallen, sich auf die technische Seite der Anwendung der Köntgenanlage beziehen und nicht die Befolgung der besonderen ärztlichen Anordnungen, namentlich wegen ber Bestrahlungsbauer, betreffen. Zu der technischen Seite der Bestrahlung gehört auch der Schutz der nicht zu bestrahlenden Körverteile des Kranken gegen die Einwirkung der Strahlen. Es handelt sich dabei um einfache, rein technische Schutzmaßnahmen, deren Bedeutung und Anwendung jede Köntgenschwester lernt und kennt, und für die es in der Regel keiner besonderen ärztlichen Anordnung und Brüfung bedarf. Hierauf kommt es an und nicht, wie das Berufungsgericht meint, darauf, ob auch der Arzt auf Grund seiner Fachausbildung dieselbe Kenntnis besaß und die Platten selbst hätte anlegen können. Zu einem anderen Ergebnis kann man auch nicht badurch kommen, das man saat: durch das Verschieben der Platten ist die gesamte, für die Bestrahlung der verbrannten Stelle vom Beklagten vorgesehene Dauer entsprechend verlängert worden; deshalb handelt es sich lektlich um die Refolgung dieser ärzilichen Anordmung des Beklagten. Denn auch wenn man in der Befolgung seiner Anordnungen durch die Schwester eine Erfüllungshilfe hinsichtlich ber Pflichten bes Beklagten seben wollte, wurden immer nur Versehen in Betracht kommen, die unmittelbar eine Verletung dieser Anordnungen barstellen, nicht aber solche, die bei der rein technischen Durchführung der Bestrahlung vorkommen und deren Folgen nur für die Wirkung einer ganz anderen Bestrahlung in Betracht kommen. Die Begründung bes Klaganspruches kann hiernach nicht aus der Haftung für ein Verseben der Schwester nach § 278 BBB. hergeleitet werden.

3. Das Berufungsgericht gibt für seine Entscheidung noch eine weitere, selbständige Begründung. Nach Lage des Falles habe der Beklagte die Bestrahlung nur einer ihm als tüchtig und gewissenhaft bekannten Schwester anvertrauen dürsen. Das sei die W. nicht gewesen; sie sei erst kurz vorher in den Dienst des Krankenhauses eingetreten und unerprodt gewesen. Deshalb hätte der Beklagte sie nach eingehender Belehrung "so beaufsichtigen müssen, wie es seine Pflicht war"; dann "wären die Platten nicht abgerutscht und es wäre die abgerutschte Stelle jedenfalls nicht solange bestrahlt worden, wie es geschehen ist". Hiernach hafte der Beklagte nicht nur aus Vertrag, sondern auch aus §§ 823 und 831 BGB.

Auch diese Erwägungen können das Urteil nicht tragen. Da das Krankenhaus keinen eigenen Arzt hatte, vielmehr von Laien geleitet wurde, und somit keine ärztliche Brüfung stattfand, ob die neu einzustellenden Schwestern den an sie in technischer Beziehung und an ihre Erprobung und Ersahrung zu stellenden Anforderungen genügten, sowie ob sie sich im Krankenhaus in jeder Beziehung bewährten, so traf den Beklagten, der diese Berhältnisse kannte, als ärztlichen Berater der Klägerin die Vervflichtung, sorgfältig zu prüfen, ob er ihr anraten durfte, die Bestrahlung in dem Krankenhause vornehmen zu lassen, und, wenn das nach Lage der Umstände auch bei Bebenken geboten war, nun seinerseits burch Unterweisung und Beaufsichtigung der Schwester dafür zu sorgen, daß die mit Röntgenbestrahlungen durch nicht genügend sachkundige oder erprobte Schwestern verbundenen erheblichen Gefahren, soweit nur irgend angängig, vermieden wurden. Das ist auch der Standpunkt des Sachverständigen G. Run hatte die Schwester W. zwar eine halbjährige Ausbildung in Handhabung einer Röntgenanlage durchgemacht und auch eine Brüfung abgelegt. Sie hatte bann aber nur einmal fünf Wochen hindurch vertretungsweise als Röntgenschwester gewirkt und war später ohne Stellung gewesen, bis sie am 15. Januar 1927, also zwei Tage vor der ersten Bestrahlung der Mägerin, ihren Dienst in bem Krankenhause antrat. Welcher Art ihre Tätigkeit in der fünswöchigen Vertretungszeit gewesen war und ob sie sich dabei bewährt hatte, ist nicht festgestellt. Bon einer Erprobung in bem Arankenhause konnte noch keine Rede sein. Darauf, das das Arankenhaus nur erfahrene und bewährte Kräfte einstelle, durfte sich der Beklagte nicht ohne weiteres verlassen, da eine ärztliche Leitung fehlte. Es ware also, falls nicht ganz besondere Gründe eine andere Beurteilung gebieten, seine Verpflichtung gewesen, sich nach der bisherigen Tätigkeit und der Bewährung der W. zu erkundigen. Hätte

er das getan, so hätte er wohl den wahren Sachverhalt erfahren, und bann wäre es. wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, seine Pflicht gewesen, durch ihre Überwachung festzustellen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse hatte und unbedingt zuverlässig war (vgl. auch RGUrt. vom 30. Mai 1929 VI 664/28 sowie die RGUrteile in Straffachen vom 14. Juli 1927 2 D 497/27. abgedt. AB. 1927 S. 2699 Nr. 18, und bom 7. Kebruar 1930 1 D 5/30, abgedr. JW. 1930 S. 1597 Nr. 20). In welcher Weise und wie lange der Beklagte das hätte tun mussen, hat der Tatrichter zu entscheiden, insbesondere auch, ob und wie es bei derjenigen Bestrahlung notwendig war, bei der das Bersehen vorkam. Weiter muß der Tatrichter auch im einzelnen prüfen und darlegen, wie sich dann der Sachverhalt gestaltet hätte, und ob das Versehen und seine Folgen ganz ober teilweise vermieden worden wären. Un biefer Brüfung hat es das Berufungsgericht bisher fehlen lassen. Seine ganz allgemeine Ausführung, der Beklagte hatte so beaufsichtigen mussen, wie es seine Pflicht gewesen ware, bann hatten sich die Platten nicht verschoben und es wäre die abgedeckte Stelle nicht solange bestrahlt worden, kann nicht genügen; denn sie verhindert jede Nachprufung, welches Maß von Sorgfalt das Gericht von dem Beklagten verlangt, ob dieses nicht überspannt ist und ob die Folgerungen für die Art und ben Umfang ber Schabensersappflicht bes Beklagten rechtsbedenkenfrei gezogen worden sind. Insbesondere muß auch festgestellt werden, wann der Beklagte das Verschieben der Blatten bemerkt hätte und wie sich dann die weiteren Maknahmen und Kolgen gestaltet hätten...

Frei von Rechtsirrtum ist es aber, wenn das Berufungsgericht das Verschieben der Platten bei der dritten oder fünften Bestrahlung als Schadensursache angesehen hat und nicht das Unterlassen der Meldung in Verdindung mit der dadurch veranlaßten sechsten Bestrahlung. Denn die sechste Bestrahlung war planmäßig vorgesehen und an sich ordnungsmäßig. Das unzulässige Maß an Strahlen wurde durch das Versehen bei der dritten oder fünsten Bestrahlung zugeführt. Daß es nicht bemerkt und nicht gemeldet und daher nicht berücksichtigt wurde, war gerade das Versehen. Die überstarke Strahlenzusührung und damit die Verdrennung war also eine abäquate Folge des Versehens.